

Ausschöpfen eines Gutachterwerts bei Mieterhöhung

02.03.2010, 08:54 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Prof. Dr. Thieler, Prof. Dr. Böh, Thieler, Seitz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

Der BGH hat mit Urteil vom 21.10.2009, AZ VIII ZR 30/09, die Rechte von Vermietern in mehreren Fällen gestärkt. Legt ein Sachverständigengutachten oder ein Mietspiegel eine Bandbreite der ortsüblichen Miete als Anhaltspunkt für eine Mieterhöhung fest, so ist der Vermieter nicht gezwungen, einen Mittelwert aus dem Zahlenmaterial zu nehmen. Er kann sich vielmehr an dem oberen Wert orientieren und damit die mögliche Miete voll ausschöpfen. Vermieter sollten sich mit Blick auf diese Rechtsprechung bei Mieterhöhungsverlangen rechtsanwaltlich beraten lassen.

Portrait

Die Prof. Dr. Thieler, Prof. Dr. Böh, Thieler, Seitz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine renommierte, deutschlandweit tätige spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Zu den Tätigkeitsgebieten gehört die Beratung von Privatmandanten in den Bereichen Erb- und Schenkungsrecht, Betreuungs- und Familienrecht, Miet- und Immobilienrecht und Kapitalanlagerecht.

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Böh ist zugleich Fachanwalt für Steuerrecht und Professor für Wirtschafts- und Steuerrecht. Er ist wissenschaftlich für mehrere Stiftungen im Bereich des Mietrechts tätig.

News-ID: 403195 • Views: 125 (Stand: 08.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/403195/Ausschoepfen-eines-Gutachterwerts-bei-Mieterhoehung.html>